

## **Ergebnisprotokoll**

**über die Bürgerinformationsveranstaltung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede - Darstellung eines Sondergebietes – Zweckbestimmung Windenergie (Vardingholt)**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**Datum:** 11.03.2024, 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede, Rats- und Kultursaal  
**Anwesend:** siehe anl. Teilnehmenden-Liste (ca. 250 Personen sind anwesend, nicht alle haben sich in der Liste eingetragen)

Zu der Informationsveranstaltung war mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede vom 01.03.2024 geladen worden. Die Gemeinde Winterswijk hatte den Bekanntmachungstext im Vorfeld erhalten und ihrerseits ihre Bürgerinnen und Bürger über die Veranstaltung informiert.

Zunächst stellt sich Herr van Tongeren als Moderator und Dolmetscher des gesamten Abends vor und erläutert, dass er sämtliche Beiträge in die jeweils andere Sprache übersetzen werde.

Bürgermeister Herr Bernsmann eröffnet um 18:00 Uhr die Veranstaltung, begrüßt die Teilnehmenden und bedankt sich für das zahlreiche Kommen und das große Interesse. Er stellt kurz den Ablauf sowie die Referenten des Abends vor und kündigt an, dass die Verwaltung und Herr Winterkamp über die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung im Ortsteil Vardingholt umfangreiche Informationen geben würden und anschließend ausreichende Gelegenheit für einen Austausch sei.

Er geht dann noch auf den im Vorfeld mehrfach geäußerten Vorwurf ein, insbesondere die niederländische Seite nicht frühzeitig über die Planungen informiert zu haben. Es gebe festgelegte Verfahrensschritte bei solchen Bauleitplanungen und es sei wichtig, dass Politik und Verwaltung sowie die weiteren am Verfahren Beteiligten diese Verfahrensschritte einhielten. Nur so könne die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und zugleich die Planungshoheit des Rates gewahrt werden. Die Verwaltung sei von der Politik beauftragt worden, das Verfahren für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten, um zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Rheder Politik habe sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie auf dem Rheder Stadtgebiet zu schaffen. Nun gehe es um die Durchführung der entsprechenden Verfahrensschritte in dem Bauleitplanverfahren.

Anschließend führt der Beigeordnete Herr Wewering anhand einer Präsentation in die planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen ein. Die Präsentation ist Anlage zum Protokoll.

Er gibt einen Überblick in das öffentliche Baurecht im Außenbereich, insbesondere stellt er die sog. „Privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich“ vor, zu denen auch Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) gehören.

Er verdeutlicht die rechtliche Situation bis zu den Gesetzesänderungen in der Folge des Ukrainekrieges sowie der Energiekrise und geht auf die bestehende Windkonzentrationszone mit derzeit 9 WEA in Rhede-Vardingholt ein. So habe bisher ein sog. Planvorbehalt im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) gegolten, wodurch eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen über sog. Windkonzentrationszonen möglich gewesen sei. Er betont,

dass die im Flächennutzungsplan der Stadt Rhede ausgewiesene Konzentrationszone im Ortsteil Rhede-Vardingholt gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für alle anderen Außenbereichsflächen auf dem Rheder Stadtgebiet vorsehe. Die Politik in Rhede wünsche seit Jahren den weiteren Ausbau der Windenergie; die Ausweisung weiterer WEA-Zonen sei indes in den letzten Jahren u.a. an einer starken Streubebauung sowie am Landschaftsschutz (durch ausgewiesene Schutzgebiete) gescheitert.

Im Zuge des Ukrainekrieges und der damit verbundenen Energiekrise sei als neue planungsrechtliche Rahmenbedingung u.a. das „Wind-an-Land-Gesetz“ mit der bundespolitischen Zielsetzung verabschiedet worden, bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland von 46,2 % auf 80 % zu steigern, so Herr Wewering in seinen weiteren Ausführungen.

Zur Erreichung dieses Ziels sei im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegt worden, dass 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sei; auf das Land Nordrhein-Westfalen entfalle dabei ein Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 (1,1 % bereits bis 2027). In NRW würden die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele durch Ausweisung von „Vorranggebieten Windenergie“ in den jeweiligen Regionalplänen umgesetzt. Das Land NRW strebe an, den Flächenbeitrag von 1,8 % schon vor 2027 zu erreichen.

Weiter betont er, dass mit Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2023 die Errichtung und der Betrieb von WEA im „überragenden öffentlichen Interesse“ lägen und der öffentlichen Sicherheit diene. Dadurch hätten WEA in Schutzgüterabwägungen Vorrang u.a. gegenüber Arten- und Naturschutz. Sonstige im Genehmigungsverfahren zu prüfende Belange wie z.B. Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen, Sicherheitsabstände etc. gälten aber weiterhin. Die genehmigende Behörde für Anträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sei der Kreis Borken.

Herr Wewering schließt seine Ausführungen mit der aktuellen politischen Beschlusslage in Rhede: Im August 2022 habe der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) die Verwaltung beauftragt, planungsrechtliche Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau von WEA zu prüfen und durch ein Fachplanungsbüro Flächen ermitteln zu lassen, die potenziell für die Windenergienutzung geeignet seien. Im Mai 2023 habe das Büro WWK Partnerschaft für Umweltplanung die vorgenannte Flächenuntersuchung dem BPUA vorgestellt und mögliche Potenzialflächen in Form von Betrachtungsräumen aufgezeigt. Der BPUA habe die Verwaltung daraufhin beauftragt, vorliegende Anfragen von Investoren mit den Potenzialflächen abzugleichen und im Falle von Übereinstimmungen der Politik zur Beratung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren vorzulegen. Im August 2023 habe der BPUA die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in Rhede-Vardingholt (Betrachtungsraum 1) und Rhede-Büngern (Betrachtungsraum 6) auszuweisen.

Ein Teilnehmer wendet sich im Anschluss an Herrn Wewering mit folgendem Statement: In Deutschland gebe es aktuell ca. 28.000 WEA; er frage sich, warum der Strom in Deutschland so teuer sei. Gleichzeitig kritisiert er, dass man in Deutschland zu stark auf die Windenergie setze.

Herr Wewering erklärt, dass für den hohen Strompreis viele Faktoren eine Rolle spielen würden. Letztendlich sei es so, dass die Politik in Deutschland auf allen Ebenen vom Bund über die Länder bis hin zu den Kommunen auf den Einsatz fossiler Energieträger verzichten wolle und stattdessen auf die klimafreundlicheren erneuerbaren Energien setze.

Ein weiterer Teilnehmer bemerkt, dass Windenergie verlässlich sein solle, dies bezweifle er stark.

Ein anderer Teilnehmer meint, dass er unmittelbar von der Planung betroffen sei und wissen möchte, wie Lärm und Schattenwurf berücksichtigt würden. Er ergänzt, dass bereits bei 3 WEA jede Anlage für sich genommen schon deutlich hörbar sei, die Anlagen zusammengenommen sicherlich noch mehr.

Herr Wewering antwortet, dass Herr Winterkamp vom Büro WWK Partnerschaft für Umweltplanung etwas zur Immissionsschutzrechtlichen Abstandsberechnung in der Bauleitplanung sagen könne. Er führt aus, dass das Thema „Immissionen“, wozu auch Schall und Schattenwurf gehörten, vom Kreis Borken im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzelfallbezogen geprüft werde. Herr Winterkamp ergänzt, dass bei der gutachterlichen Untersuchung der potenziell für Windenergienutzung geeigneten Flächen stets davon ausgegangen werde, dass diese Flächen grundsätzlich realistisch umsetzbar sein müssten, die Frage nach konkreten Immissionsschutzabständen zu Wohnhäusern aber abhängig von den Anlagenstandorten sei, welche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt würden.

Eine Teilnehmerin fragt, ob die Stadt Rhede auch „Nein“ zu weiteren Flächenausweisungen für die Windenergienutzung sagen könne.

Herr Wewering antwortet, dass die Stadt Rhede nicht zu weiteren Flächenausweisungen für die Windenergienutzung verpflichtet sei, da eine unmittelbare Pflicht zur Ausweisung nach dem Systemwechsel durch die vorgenannten Gesetzesänderungen nur auf der Regionalplanebene bestehe. Er verweist auf die Folie 10 seiner Präsentation. Über die Erreichung der gesetzlich verankerten Flächenziele im Regionalplan hinaus hätten die Kommunen aber die Möglichkeit, über eine sogenannte „isolierte Positivplanung“ noch mehr Flächen auszuweisen. Herr Wewering führt aus, dass diese „Positiv-Planung“ im Rahmen der kommunalen Planungshoheit erfolge. Durch einen einstimmigen Beschluss im Bau- und Planungsausschuss im August 2023 sei der politische Wille eindeutig dokumentiert worden, die Windenergie in Rhede weiter auszubauen.

Ein Teilnehmer aus Vardingholt führt aus, dass er bereits aktuell von einer Seite und zukünftig von zwei Seiten von Windenergieanlagen beschallt werde. In 8 Jahren sei er Rentner und so habe er sich seinen Lebensabend nicht vorgestellt. In Rhede seien in der Vergangenheit Abstände nicht eingehalten und Konzentrationszonen einfach ausgeweitet worden. Mit der Aussage, dass damals einiges schiefgelaufen sei, schließt das Statement.

Herr Wewering entgegnet, dass diese Aussage nicht so stehen gelassen werden könne. Der Kreis Borken als Genehmigungsbehörde habe seinerzeit Abstände nicht willkürlich unterschritten und Genehmigungen auf Grundlage der damals geltenden Vorschriften erteilt. Die angesprochene Ausweitung der Konzentrationszone sei 2009 im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Dabei sei zu bedenken, dass die zunächst im Gebietsentwicklungsplan vorgesehene Ausweisung ca. 10 Jahre zuvor eine noch größere Fläche im Ortsteil Vardingholt zur Folge gehabt hätte. Im Übrigen habe sich die Rechtsprechung zum Thema Windkraft in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt. Er könne rückblickend nicht erkennen, dass damals irgendetwas „schiefgelaufen“ sei.

Ein interessierter Bürger aus Büngern merkt an, dass Rhede bereits 2,4 % der Gemeindefläche für Windkraft ausweise, und fragt, ob es denn noch mehr sein müsse. Der Außenbereich sei bereits sehr belastet. Auch der Siedlungsbereich und andere Energieformen könnten zur Energiewende beitragen.

Herr Wewering erwidert, dass diese Frage bereits im August 2023 im Bau- und Planungsausschuss diskutiert worden sei. Zu bedenken sei hier, dass die bestehende Konzentrationszone, die 2,44 % der Stadtfläche ausmache, aufgrund der starken Streubebauung für zusätzliche WEA faktisch nicht zur Verfügung stehe. Lediglich ein Repowering mit weniger WEA sei denkbar. Er stimme der Aussage zu, dass der Außenbereich bereits jetzt einen großen Teil der Energiewende trage. Nach seiner Einschätzung komme dem Außenbereich auch zukünftig eine wesentliche Bedeutung zu, wenn das politisch ausgerufene Ziel, bis 2045 klimaneutral zu sein, erreicht werden solle.

Herr Winterkamp vom Planungsbüro WWK Partnerschaft für Umweltplanung stellt anschließend den Vorentwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede vor. Die Präsentation ist Anlage zum Protokoll. Er beginnt mit einem Rückblick auf die

vorangegangene flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes, die zum Ziel hatte, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in Rhede aufzuzeigen. Dabei erläutert er das Zustandekommen der Betrachtungsräume, die als Ergebnis aus der Prüfung der Belange „Naturhaushalt“, „Bebauung“, „Erholung“, „Verkehr“, „Ver- und Entsorgung“ und „Sonstiges“ hervorgegangen seien. Er geht näher auf die bereits von Herrn Wewering angesprochene kommunale Positivplanung ein und hebt die neue Vorschrift § 245e Abs. 1 S. 5 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) hervor. Danach können in Abweichung von dem ursprünglichen Plankonzept (Konzentrationsplanung) zusätzliche Flächen für Windenergie ausgewiesen werden, wenn diese in ihrem Umfang nicht mehr als 25 % der bislang schon ausgewiesenen Flächen ausmachen. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Stadt Rhede habe beschlossen, dass für zwei der Betrachtungsräume, für die es bereits konkrete Vorhabenplanungen von Investorengruppen gebe, der Flächennutzungsplan der Stadt Rhede geändert werden solle mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen; dabei handele es sich um Flächen in Rhede-Büngern und um die Flächen in Rhede-Vardingholt, die Gegenstand der heutigen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung seien.

Er erläutert anschließend, dass bei Flächennutzungsplanänderungen unter anderem bestimmte Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen seien, dabei würden alle relevanten Schutzgüter abgearbeitet. Im Folgenden geht Herr Winterkamp ausführlich auf die Aspekte „Schutzwürdige Böden“, „Wasser“, „Schutzgebiete“, „Artenschutz“, „Landschaftsbildbewertung“, „Erholungsnutzung“ und „Kulturlandschaft“ ein.

Er verdeutlicht, dass es im Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung keine schutzwürdigen Böden und auch keine Fließ- oder stehenden Gewässer, keine Feuchtgebiete, Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiete gebe.

Nordöstlich des Geltungsbereiches lägen ein Naturschutzgebiet und ein FFH-(Natura-2000)-Gebiet. Es lägen auch schon erste gutachterliche Stellungnahmen des LANUV, NABU und der Biologischen Station Zwillbrocker Venn vor, die planungsrelevante bzw. windenergieempfindliche Arten für die vorgenannten Flächen in unmittelbarer Nähe verneinen. Der Eingang der Stellungnahmen sei aber noch nicht abgeschlossen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sei zunächst nur zu prüfen, ob die Flächen grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Frage kämen, also ob die Bauleitplanung grundsätzlich „vollzugsfähig“ sei. Über die Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Windenergieanlagen entscheide später der Kreis Borken als zuständige Behörde.

Weiter führt Herr Winterkamp aus, dass die Kriterien „Landschaftsbild“ und „Erholungsfunktion“ betrachtet worden seien. Beim Schutzgut „Mensch“ seien insbesondere die Schallimmissionen, der Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung, die von Windenergieanlagen ausgehen könnten, in die Umweltprüfung eingegangen.

Herr Winterkamp betont, dass es keine gesetzlich einheitlich definierten Mindestabstände zwischen WEA und Wohnbebauung gebe.

Zum Aspekt Schallschutz führt Herr Winterkamp aus, dass ein Tagesrichtwert (in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr) von max. 60 Dezibel (dB) und ein Nachtrichtwert (in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr) von 45 dB beachtet werden müsse.

Ein Zuhörer unterbricht die Ausführungen mit einer Verständnisfrage. Er sei Eigentümer eines 12 Hektar großen Waldes unmittelbar an der Staatsgrenze. Er möchte seine so von ihm bezeichnete Kalamitätsfläche, also seinen vorgenannten Grenzwald für WEA anbieten. Er habe vom Kreis Borken gehört, dass dies grundsätzlich möglich sei, zumal Wald Schall schlucke.

Herr Winterkamp antwortet, dass es auf die Frage, ob eine WEA in einem Wald erreicht werden dürfe, keine generelle Antwort gebe. Hier in Rhede sei es so, dass Rhede aufgrund des Waldanteils unter 20 % der Gesamtfläche als „waldarm“ gelte. Die Bezirksregierung

Münster sehe planerisch vor, Waldflächen in solchen waldarmen Gebieten von Windenergieanlagen freizuhalten.

Auf den Belang des Schattenwurfes geht Herr Winterkamp mit der Information ein, dass dieser maximal für 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten am Tag zulässig sei. In der Realität seien Anwohner von Schattenwurf meist nur an wenigen Tagen und höchstens wenige Minuten betroffen. Neuere WEA seien generell für diese Zeit abschaltbar, so Herr Winterkamp.

Zur optisch bedrängenden Wirkung führt er aus, dass es hierzu inzwischen im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 10 BauGB) eine eindeutige Regelung gebe: Somit sei von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspreche. Als Anlagenhöhe gelte dabei die Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius.

Er schließt seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass die Vorplanungen in Rhede von WEA ausgingen, die nicht höher als 250 Meter und deutlich weiter als 500 Meter entfernt von der nächsten Bebauung liegen würden.

Die Stadtplanerin und Fachabteilungsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt Frau Lockner gibt dem Publikum sodann einen Überblick auf den gesamten Verfahrensablauf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und insbesondere einen Ausblick auf das weitere Verfahren und die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit. Die Präsentation ist Anlage zum Protokoll.

Das Verfahren habe begonnen mit dem politischen Planungsauftrag des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) der Stadt Rhede an die Verwaltung im August 2023 verbunden mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Dazu sollten konkret in Rhede-Vardingholt (Betrachtungsraum 1) und Rhede-Büngern (Betrachtungsraum 6) Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden. Diesem Planungsauftrag sei eine flächendeckende Untersuchung des Rheder Stadtgebietes vorausgegangen, die zum Ziel gehabt habe, weitere potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen aufzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung seien dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt im Mai 2023 vorgestellt worden.

Das im Oktober 2023 beauftragte Planungsbüro WWK Partnerschaft für Umweltplanung habe in der Folge Vorentwürfe der Planzeichnung, der Begründung und des Umweltberichts erarbeitet.

Aktuell befinde sich das Planverfahren in der sog. „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Auch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange würden in diesem frühen Planungsstadium an der Planung beteiligt: Die „frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB werde in den nächsten Wochen durchgeführt.

Die „frühzeitige Beteiligung“ finde in einer frühen Phase der Planung statt. Sie soll darüber informieren, dass eine Planung eingeleitet worden sei, welche Ziele damit verbunden seien und welche mögliche Auswirkung diese Planung haben könnte. Gegenstand dieser frühzeitigen Beteiligung ist ein planerischer Vorentwurf, so Frau Lockner. Betroffene könnten sich in diesem Zeitraum mündlich oder schriftlich äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB beginne mit dieser Informationsveranstaltung und laufe noch bis einschl. 08.04.2024. Frau Lockner verweist auch auf die unter [www.rhede.de/windkraft](http://www.rhede.de/windkraft) online zur Verfügung gestellten Informationen.

Im vorgenannten Zeitraum können Anregungen und Hinweise mündlich, schriftlich und elektronisch vorgebracht werden.

Anschließend würden die eingegangenen Anregungen und Hinweise ausgewertet und – sofern möglich und sinnvoll – in die planerischen Vorentwürfe eingearbeitet sowie Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden TÖB) erstellt.

Zu einem späteren Zeitpunkt werde es die sog. „öffentliche Auslegung“ der dann überarbeiteten Planentwürfe gem. § 3 Abs. 2 BauGB geben. Über die öffentliche Auslegung und die entsprechende Planfassung entscheide zuvor der Rat der Stadt Rhede nach vorheriger Vorberatung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt. Dieser Planentwurf werde für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und sei zudem im Internet einsehbar; in diesem Zeitraum werde dann für die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit bestehen, sich zu der Planung zu äußern.

Den betroffenen Behörden und sonstigen TÖB werde im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB abermals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Anschluss an die Beteiligungsphase werde die endgültige Planfassung für den Feststellungsbeschluss erstellt. Das Verfahren der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ende mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Rhede nach vorausgehender Vorberatung durch den BPUA.

Abschließend müsse die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB noch durch die Bezirksregierung Münster genehmigt werden. Die Genehmigung werde im Amtsblatt der Stadt Rhede bekanntgemacht, wodurch dann schließlich die Flächennutzungsplanänderung wirksam werde.

Hinweis: Die Ausführungen von Frau Lockner sowie die vorherigen Ausführungen von den Herren Bernsmann, Wewering und Winterkamp wurden von Herrn van Tongeren jeweils abschnittsweise in die niederländische Sprache übersetzt.

Sodann werden seitens der Teilnehmenden Fragen gestellt bzw. Statements abgegeben, die vom Deutschen ins Niederländische bzw. vom Niederländischen ins Deutsche übersetzt werden.

Eine Teilnehmerin verliest ein längeres Statement, welches sie anschließend dem Protokollanten zur Verfügung stellen will. Sie stellt sich als Anwohnerin an der Staatsgrenze zu Rhede-Vardingholt vor. Sie engagiere sich mit vielen weiteren Mitstreitern zum Schutz der heimischen Landschaft und gegen die Pläne der Windräder auf deutscher Seite. Sie spricht über ihre persönliche Wohnsituation in unmittelbarer Nähe zur Grenze. Sie sei schockiert über die kurzen Mindestabstände zwischen WEA und Landesgrenze. Das nächstgelegene WEA wäre dann voraussichtlich nur ca. 500 Meter von ihrem Haus entfernt.

Neben einer Lärmbelästigung befürchte sie u.a. auch Infraschall-Immissionen. Sie organisiere Waldspaziergänge für Besucher zur Erholung und Gesunderhaltung und befürchte, dass der Ort für diese Nutzung verloren wäre. Sie betont die Artenvielfalt und benennt ökologische Nischen.

Nur durch einen Zufall habe sie von den Planungen erfahren, zu denen die Stadt Rhede am 09.08.2023 „Ja“ gesagt habe und die nur die Hälfte des betroffenen Gebietes beachteten, nämlich die Deutsche. So habe sie sich ein vereintes Europa nicht vorgestellt.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus und der Einzigartigkeit der Landschaft sei auf niederländischer Seite des Grenzgebietes vor langer Zeit die maximale Höhe der Windräder auf 25 Meter begrenzt worden.

Sie sei enttäuscht von dem Projektentwickler BBWind und den 9 Personen der Investorengruppe. Obwohl BBWind ansonsten stolz verkünde, dass ihnen Bürgerbeteiligung wichtig sei, habe bis heute weder BBWind noch jemand von den Investoren Kontakt zu ihr und ihren Mitstreitern aufgenommen; anders als in Südlohn, wo es zu einem Partizipations-Projekt gekommen sei.

Sie halte die Standortwahl angesichts der hohen Natur-Qualität für absurd und nennt als Eckpunkte für die touristische Bedeutung eine jährliche Besucherzahl von 800.000 Übernachtungen, jährlichen 40 Mio. € Gesamtumsatz und einen Anteil der Arbeitsplätze im Tourismus von 12 % an allen Arbeitsplätzen allein in der Gemeinde Winterswijk. In den 60er Jahren sei zum Erhalt der kleinteiligen Landschaft die Flurbereinigung ausgesetzt worden, inzwischen seien 4 Natura-2000-Gebiete geschaffen worden, darunter das Wooldsche Veen unmittelbar an der Grenze zu Vardingholt.

2005 habe Winterswijk das Prädikat „Wertvolle Landschaft“ erhalten.

Die Teilnehmerin kritisiert sodann namentlich den Beigeordneten Herrn Wewering mit einer Aussage, die er gegenüber der örtlichen Presse (Bocholter-Borkener Volksblatt) getroffen habe. So habe er erklärt, dass man in Rhede-Vardingholt die Pläne trotz des massiven Widerstandes der holländischen Nachbarn einfach durchziehen werde. Sie fragt, was ist das für eine Aussage Herr Wewering? Die Wortwahl von Herrn Wewering habe auf niederländischer Seite für Empörung gesorgt, sie sei verletzend und respektlos. Es sei hierdurch der Eindruck entstanden, dass die von niederländischer Seite vorgebrachten Bedenken einfach ignoriert würden.

Des Weiteren erklärt sie, dass man in einem Dilemma stecke, weil in Deutschland die Abstandsnormen für Windräder halbiert worden seien und Landschaftsschutzgebiete vorübergehend vogelfrei erklärt worden seien. Dabei seien in Berlin scheinbar die Mindestabstände zu Landesgrenzen vergessen worden.

Besonders ärgere sie, dass die niederländischen Nachbarn nicht mitentscheiden könnten, obwohl sie von der Planung betroffen seien.

Die Gemeinde Südlohn habe im November 2023 aus Rücksicht auf die Nachbarn entschieden, „Nein“ zur Windkraft zu sagen.

Sie appelliert auch an die Politik in Rhede, dass die Pläne für neue Windkraftanlagen in Vardingholt ein für alle Mal vom Tisch kommen. Der Rat der Stadt Rhede habe die Wahl, „Nein“ zu sagen.

Abschließend erklärt sie, dass sie eine engagierte Gemeinschaft habe und man den Streit nicht aufgeben werde.

Herr Wewering bittet Herrn van Tongeren um das Wort, da er von der Vorrednerin namentlich angesprochen und öffentlich wegen einer angeblichen Äußerung kritisiert worden sei. Er habe überhaupt kein Verständnis für die Aussage der Vorrednerin, da sie nicht der Wahrheit entspreche. Herr Wewering stellt ausdrücklich klar, dass er im Zusammenhang mit der Windenergieplanung in Rhede-Vardingholt Worte wie „Pläne durchziehen“ nie gesagt habe. Er wisse gar nicht, warum die Vorrednerin diese Worte gewählt habe und heute Abend in einer emotional geführten Veranstaltung gezielt Stimmung gegen seine Person mache. Zum Glück habe er während des Vortrages der Vorrednerin im Online-Archiv des Bocholter-Borkener Volksblattes recherchieren können und so den betreffenden Bericht vom 29.02.2024 gefunden. Er zitiert aus dem Bericht: *„Trotz der niederländischen Vorbehalte geht Wewering ‚aus jetziger Sicht‘ davon aus, dass die zusätzlichen Flächen für Windenergie im Flächennutzungsplan eingetragen werden können.“* Ganz bewusst habe er auf die Frage der Lokalzeitung im Konjunktiv geantwortet. Er hätte auch gar nicht anders antworten dürfen, weil ‚aus jetziger Sicht‘ die Ausweisung möglich sein dürfte. Ob die Ausweisung auch komme, sei damit in keiner Weise gesagt. Dann zitiert er weiter aus dem Zeitungsbericht vom 29.02.2024: *„Ich kann noch nicht erkennen, dass es K.o.-Kriterien gibt, die das verhindern‘, so der Beigeordnete. Die Entscheidung treffe aber am Ende der Rat.“* Herr Wewering bittet die Vorrednerin, zukünftig bei der Wahrheit zu bleiben und nicht Zitate zu verfälschen. Man solle im Umgang fair bleiben. Schließlich führe die Verwaltung einen politischen Auftrag aus; genau das sei nach der Kommunalverfassung in NRW die Aufgabe einer Stadtverwaltung. Der

Vorwurf der Vorrednerin sei völlig haltlos. Vielmehr seien gerade die Gespräche mit den Vertretern der Gemeinde Winterswijk in den vergangenen Wochen sehr konstruktiv verlaufen.

Herr Visser, Wethouder (vergleichbar mit der Rolle eines Beigeordneten) der Gemeinde Winterswijk, bestätigt Herrn Wewerings Eindruck von sehr konstruktiven Gesprächen zwischen den Verwaltungsspitzen der beiden Gemeinden. Im Zuge dieser Gespräche habe er auf die große touristische und ökologische Bedeutung der Region Achterhoek und der Gemeinde Winterswijk hingewiesen worden. Weiter geht Herr Visser auf europarechtliche Aspekte ein und nennt die Einbeziehung niederländischer Bedürfnisse und Interessen gem. der ESPOO-Konvention bei Projekten, die Einfluss auf beide Seiten der Grenze hätten.

Herr Bernsmann wiederholt an dieser Stelle, dass alle Seiten frühzeitig informiert worden seien und weist den Vorwurf einer unterlassenen oder zu spät erfolgten Beteiligung erneut entschieden zurück. Offener und ehrlicher könne man das Verfahren nicht führen.

Ein Teilnehmer äußert sich besorgt über die Planungen zur Ausweitung der Windenergiezonen. Aufgrund der vielen Redner des Abends wolle er nur auf zwei Aspekte aufmerksam machen.

Dies sei zum einen der europäische Schutzstatus gem. der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie für Brutvögel wie Rotmilan, Wespenbussard, Uhu und Kranich. Die vorgenannten Arten brüteten genau in dem Gebiet der späteren möglichen WEA bzw. hätten dort ihre Nahrungsgebiete. Auch gebe es bis zu 15 geschützte Fledermausarten, die in der Nähe des Gebietes vorkämen.

Zum anderen sei das Tempo des vom Menschen verursachten Klimawandels besorgniserregend, weshalb er von der Dringlichkeit des Ausstiegs aus der Nutzung fossiler Energien überzeugt sei. Dies ändere jedoch nichts an der Tatsache, dass die Entscheidungen für nachhaltige Energie auf vernünftige Weise getroffen werden müsse, und dies gelte besonders für die Standortwahl der Windenergie.

Ein Teilnehmer möchte wissen, warum in der heutigen Veranstaltung drei Flächen für eine mögliche Windenergienutzung präsentiert würden – vor einem Jahr habe die Investorengruppe angekündigt, dass nur die beiden westlichen Flächen für eine tatsächliche Umsetzung in Frage kämen.

Herr Wewering antwortet, dass die Stadt Rhede zunächst nur die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von weiteren WEA schaffe. Im Flächennutzungsplan würden Flächen für die Windenergienutzung dargestellt; wie viele Anlagen und an welchen konkreten Standorten dann tatsächlich realisiert würden, sei Sache der Investoren. Der Stadt sei vielmehr wichtig, dass weiterhin durch die planungsrechtliche Steuerung eine Konzentration von Anlagenstandorten erfolge.

Des Weiteren möchte der Teilnehmer wissen, welche Gutachten noch ausstünden.

Herr Winterkamp antwortet auf diese Frage, dass noch einige naturschutzfachliche Informationen, konkret von drei niederländischen Naturschutz-Institutionen ausstünden, die aber in Kürze erwartet würden und selbstverständlich adäquat in die Gesamtbewertung eingearbeitet und ausgewertet würden.

Der Teilnehmer fragt, warum es immer den ländlichen Raum treffe, wenn es um die Nutzung regenerativer Energien gehe und ob hier vor Ort überhaupt so viel Strom benötigt werde.

Herr Bernsmann führt zu dieser Frage aus, dass der Strom nicht in Gänze für den hiesigen Raum benötigt werde und auch exportiert werden solle, dass aber klarer politischer Wille sei, die Energiewende in Deutschland zu schaffen; dies sei im Übrigen auch kommunalpolitischer Wille. Er gibt dem Fragesteller recht, dass man sich als ländliche Gemeinde gegenüber den Großstädten benachteiligt fühlen könne, was die Lastenteilung bei der Energiewende angehe.

Aber Jahrzehntelang habe das Ruhrgebiet große Teile des Landes mit Energie versorgt und die Last der Energieerzeugung fast alleine gestemmt. Nun müssten alle Regionen gemeinsam zusammenarbeiten, um die Energiewende zu schaffen.

Schließlich möchte der Teilnehmer noch wissen, warum in der heutigen Veranstaltung nicht auf die sogenannten Windkarten und die Frage der Windhöflichkeit eingegangen werde.

Herr Winterkamp antwortet auf diese Frage, dass in früheren Zeiten, als die Windenergieanlagen noch eine deutlich geringere Höhe aufgewiesen hätten, die abbremsende Wirkung der Bodenoberfläche noch eine bedeutendere Rolle gespielt hätte. Heute würden in der Regel keine Windgeschwindigkeitskarten mehr verwendet, da davon ausgegangen werden könne, dass in den Höhen der üblichen modernen WEA in dieser Region ausreichende Wind zur Verfügung stehe, so dass eine wirtschaftliche Nutzung darstellbar sei.

Ein Teilnehmer aus den Niederlanden stellt sich als Fauna-Forscher vor. Er sei über die Planungen schockiert gewesen, da er die Külver Heide als überragend für die Vogelwelt ansehe. Er wundere sich, dass laut Herrn Winterkamp keine planungsrelevanten Tierarten gefunden worden seien. Die Külver Heide sei eines der letzten Rückzugsorte für viele seltene Vogelarten und Fledermäuse und eines der europaweit bedeutendsten Gebiete für die Vogelwelt. Er möchte wissen, warum denn nicht zuerst die Voruntersuchungen vorgenommen würden und erst dann die weitere Planung erfolge. Er kündigt an, dass man bis zur letzten gerichtlichen Instanz gehen werde, um diese Arten zu schützen.

Herr Winterkamp wiederholt, dass noch die Antworten von drei niederländischen Naturschutz-Institutionen ausstünden, man habe aber bereits mit einigen deutschen und niederländischen Institutionen gesprochen.

Er führt weiter aus, dass es aus gutachterlicher Sicht nicht zur Verhinderung von WEA führen müsse, wenn Fledermäuse in näheren Umfeld vorkämen. Dagegen könne es zur Verhinderung von WEA kommen, wenn bestimmte planungsrelevante Vogelarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verletzt werden könnten.

Zum Schutz von Fledermäusen seien Nachtabschaltungen zwischen April und Oktober möglich und durchaus üblich.

Ein Ratsmitglied der Gemeinde Winterswijk wendet sich an das Publikum und besonders an die Ratsmitglieder der Stadt Rhede und appelliert an diese, von der Planungshoheit Gebrauch zu machen und sich mit Blick auf die Auswirkungen auf die niederländischen Nachbarn gegen eine Windenergieplanung in Vardingholt zu entscheiden.

Eine Teilnehmerin aus den Niederlanden stellt sich als Bäuerin in Woold vor und hebt die Bedeutung der Region für den Tourismus wegen der Ruhe und der Schönheit der Natur mit 1.400 Übernachtungen im Jahr besonders für die Zielgruppen Radfahrer, Wanderer, Erholungssuchende und Familien hervor. Ihre Befürchtung sei, dass die WEA die Wald-Silhouetten überragen und den Tourismus schädigen könnten. Weitere Befürchtungen seien Tierkadaver infolge von Kollisionen mit den Rotoren und Infraschall, der Kinder nicht schlafen lasse und dem Wohl der erholungssuchenden Familien entgegenstünde. Das entworfene Szenario endet mit der Befürchtung, den Bauernhof mit Verlust verkaufen zu müssen und dass sich gesundheitliche Probleme innerhalb der Familie noch verschlimmern würden.

Ein Teilnehmer meldet sich und gibt an, er wohne seit 22 Jahren 340 Meter von einer WEA entfernt. Er möchte Rat und Verwaltung einladen, um Lärm und Schattenwurf zu erleben, die für ihn einen Eingriff in die Natur und die Wohnqualität darstellten. Er betont aber, dass er Windkraft nicht generell verhindern möchte. Es gebe viele ökonomische und ökologische Vor- und Nachteile der Windkraft, aber leider kämen die Vorteile nicht dem gleichen Personenkreis zu, der die Nachteile zu tragen habe. Nun gehe es um einen ehrlichen Austausch und man müsse Vor- und Nachteile von allen Seiten betrachten.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Bernsmann die Veranstaltung um 21:25 Uhr mit einem Dank an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihre Fragen und Beiträge.

 22.03.24  
Holger Enck  
Protokollführer

Anlagen:  
Teilnehmenden-Liste  
Präsentationen Wewering, Winterkamp, Lockner

# Planungsrechtliche Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede am 11. März 2024 im Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede

Hubert Wewering, Beigeordneter der Stadt Rhede



# Agenda

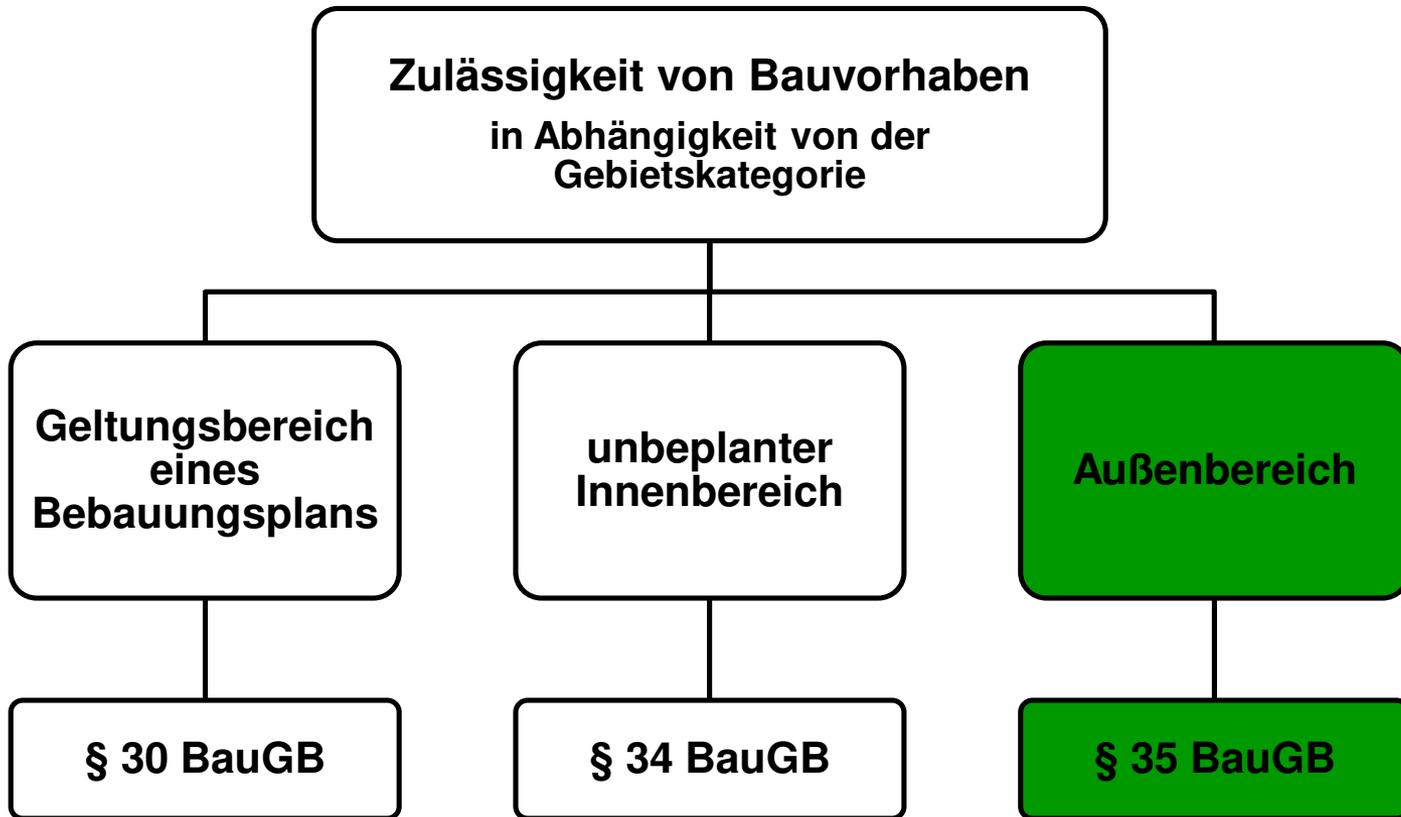
---

- Windenergieanlagen als privilegiert zulässige Bauvorhaben im Außenbereich
- Planvorbehalt im Baugesetzbuch (BauGB) bis 2022 (Steuerung durch Flächennutzungsplan oder Regionalplan - Konzentrationsplanungen haben Ausschlusswirkung)
- Zeitenwende durch Ukrainekrieg und Energiekrise - seit 01.02.2023 neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen durch Bundestag und Bundesrat mit einer herausragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien
- Möglichkeit der Positivplanung durch die Kommunen
- Politische Beschlusslage in Rhede



# Öffentliches Baurecht

## Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bauplanungsrecht



# Bauen im Außenbereich

---

- Rechtsgrundlage: § 35 Baugesetzbuch
- Grundsatz: Schutz des Außenbereichs vor wesensfremder Bebauung.

Der Außenbereich soll in seiner besonderen Bedeutung für die naturgegebene Bodennutzung und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit geschützt werden.

- Ausnahmen: privilegierte und begünstigte Vorhaben



# Privilegierte Bauvorhaben

---

Grundsätzlich zulässig sind privilegierte Bauvorhaben, die wegen ihrer spezifischen Anforderungen gerade auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind oder sonst einen spezifischen Bezug zum Außenbereich haben.

§ 35 Abs. 1 BauGB

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Ortsgebundene Vorhaben (z.B. Wasserwerk, Sandabgrabung)
4. Zweckgebundene bauliche Anlagen (z.B. Aussichtsturm, Jagdhütte, gewerbliche Tierhaltung, Tierkörperbeseitigungsanstalt)
- 5. Wind- und Wasserenergieanlagen**
6. Biomasseanlagen
7. Kernenergieanlagen (keine Neuerrichtung)
8. Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden sowie an Autobahnen und Schienenwegen
9. Freiflächsolaranlagen in Verbindung mit land-, forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben bis 25.000 qm



## Bis 2022 Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

---

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Das bedeutete:

- Windenergieanlagen waren **innerhalb der ausgewiesenen Flächen** als Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert **zulässig**.
- **Außerhalb der ausgewiesenen Flächen** waren Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel **nicht zulässig**.

Voraussetzung war ein schlüssiges Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes erstreckte, so dass eine spätere Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich möglich war und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wurde.





# Aktuelle Situation in Rhede

---

- 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) - Ratsbeschluss vom 18.03.2009
- zurzeit 9 Windenergieanlagen in der WEA-Zone Vardingholt
- gleichzeitig **Ausschlusswirkung für alle Außenbereichsflächen** auf dem Rheder Stadtgebiet außerhalb der WEA-Zone Vardingholt
- Politik in Rhede wünscht seit Jahren den Ausbau der Windenergie; die Ausweisung weiterer WEA-Zonen scheiterte in den letzten Jahren aber bereits an der starken Streubebauung (viele Hofstellen und Einzelhäuser) sowie am Landschaftsschutz (keine Befreiung vom Bauverbot in der LandschaftsschutzgebietsVO).



# Neue Planungsrechtliche Rahmenbedingungen ab 2022/23

---

## Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022 (in Kraft seit 01.02.2023)

- Bundespolitische Zielsetzung: Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland von 46,2 % auf mindestens 80 % steigen.
- **Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung**
- Windenergieflächenbedarfsgesetz: 2 %-Ziel (bisher bundesweit 0,8 %, wobei nur 0,5 % tatsächlich verfügbar sind)
- Jedes Bundesland stellt gestaffelt Flächen für die Windenergie zur Verfügung: **NRW** bis 2027 1,1 % und **bis 2032 1,8 % der Landesfläche**
- Wird das **Ziel erreicht**, **erlischt die gesetzliche Privilegierung** der Windenergieanlagen; sie gilt dann nur noch in den Windvorranggebieten.
- Wird das **Ziel nicht erreicht**, sind Windenergieanlagen **im gesamten Außenbereich privilegiert**.



# Neue Planungsrechtliche Rahmenbedingungen ab 2022/23

---

- In NRW werden Flächen für Windenergie durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan - LEP) vorgegeben und durch Regional-pläne umgesetzt.
- Im LEP werden **regionale Teilflächenziele** für den Ausbau der Windenergie für jede Planungsregion (Detmold, Düsseldorf, Arnsberg, **Münster**, Köln, Regionalverband Ruhr) festgelegt.
- Die Flächenziele werden im jeweiligen Regionalplan durch Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch und textlich umgesetzt.
- Kommunen sind damit an WEA-Planungen nicht mehr unmittelbar beteiligt (nur noch im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan).
- Aktuell läuft das **Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland mit Ausweisung von Windvorranggebieten**.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der **isolierten Positivplanung durch die Kommunen** u.a. durch Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des **§ 245 e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB** (zumindest im Umfang von nicht mehr als 25 % der bislang ausgewiesenen WEA-Flächen).



# Rahmenbedingungen für die Übergangszeit

---

- § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023:  
Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien  
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
- Dadurch haben Windenergieanlagen **in Schutzgüterabwägungen Vorrang** (u.a. gegenüber Arten- und Naturschutz).
- Weitere Belange im Genehmigungsverfahren (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Abstandsflächen ...) gelten weiterhin.



# Politische Beschlusslage in Rhede

---

- 09/2022: Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) beauftragt die Verwaltung, die planungsrechtlichen Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen zu prüfen. Dazu soll ein Fachplanungsbüro das gesamte Stadtgebiet gutachterlich untersuchen und Flächen ermitteln, die potenziell für die Windenergienutzung geeignet sind.
- 05/2023: Im BPUA Vorstellung der gutachterlichen Untersuchung des Rheder Stadtgebietes durch das Büro WWK Umweltplanung. Auftrag des BPUA an die Verwaltung, vorliegende Anfragen mit den Potenzialflächen abzugleichen und bei Übereinstimmungen der Politik zur Beratung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren vorzulegen.
- 08/2023: Auftrag des BPUA an die Verwaltung, **Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten** mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in **Rhede-Vardingholt (Betrachtungsraum 1)** und **Rhede-Büngern (Betrachtungsraum 6)** auszuweisen. Gleichzeitig Auftrag an ein externes Planungsbüro, Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung zu erstellen.





Weil · Winterkamp · Knopp

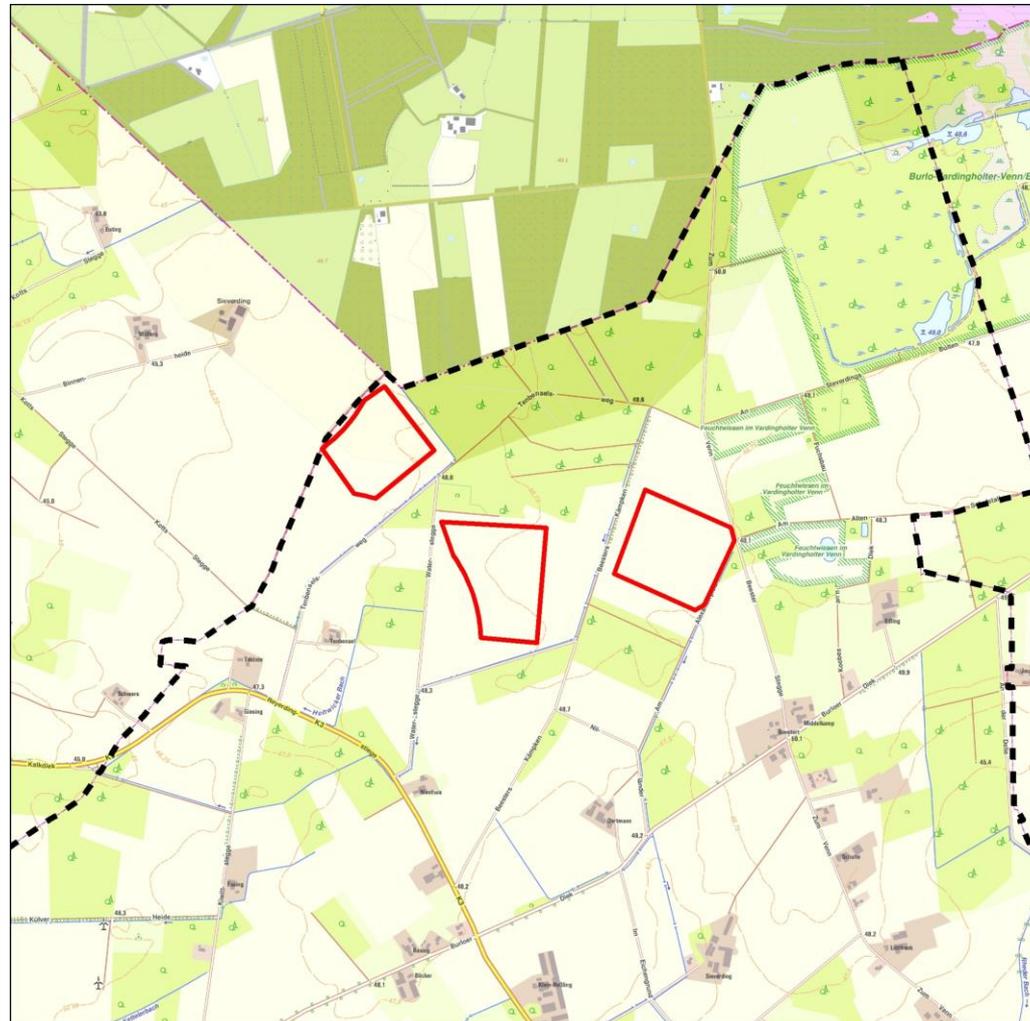
Landschaftsarchitektin · Geographen      Partnerschaft für Umweltplanung  
Molkenstraße 5 · 48231 Warendorf · Tel.: 02581 / 93 66 - 0 · Fax: 93 66 - 1  
e-mail: [info@wnk-umweltplanung.de](mailto:info@wnk-umweltplanung.de)



## **71. FNP-Änderung der Stadt Rhede**

Bürgerinformation  
11.03.2024

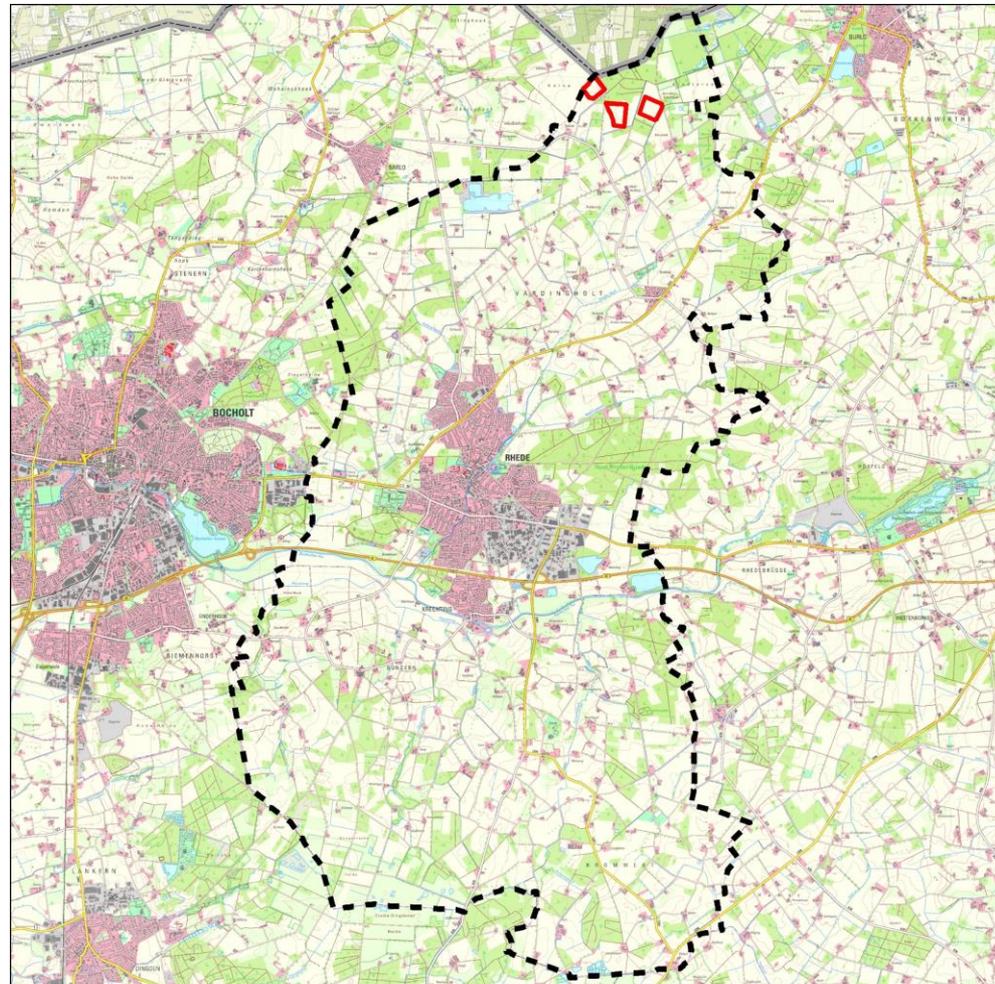
# Umgrenzung der Sonderbaufläche Vardingholt



- Sonderbaufläche
- Stadtgrenze



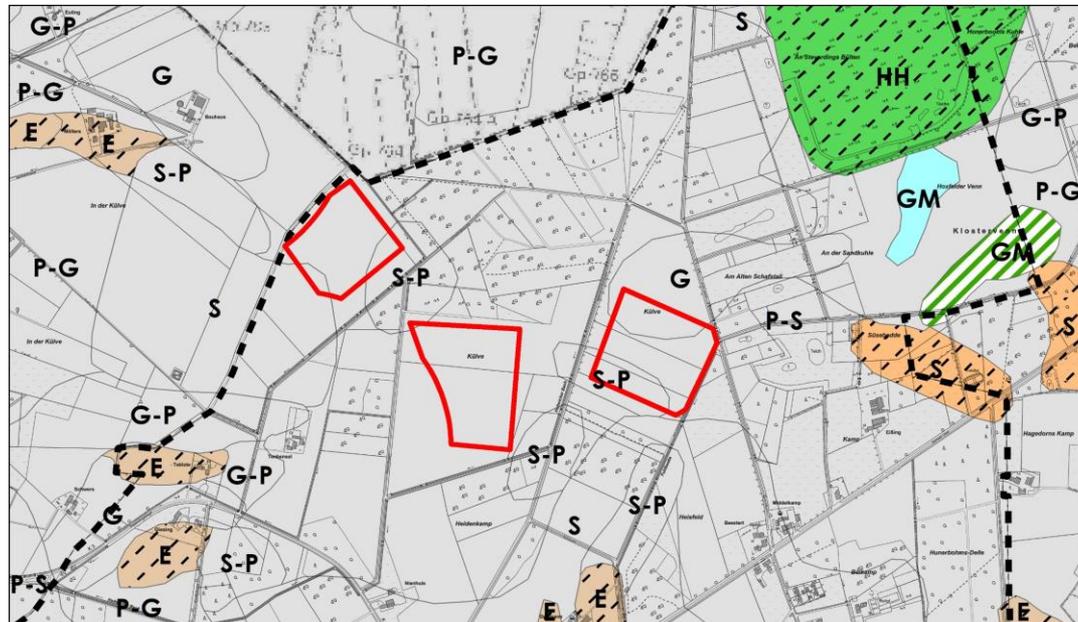
# Lage der Sonderbaufläche im Stadtgebiet Rhede



-  Sonderbaufläche
-  Stadtgrenze
-  Grenze Bundesrepublik Deutschland



# Schutzwürdige Böden im Umfeld der Sonderbaufläche Windenergienutzung



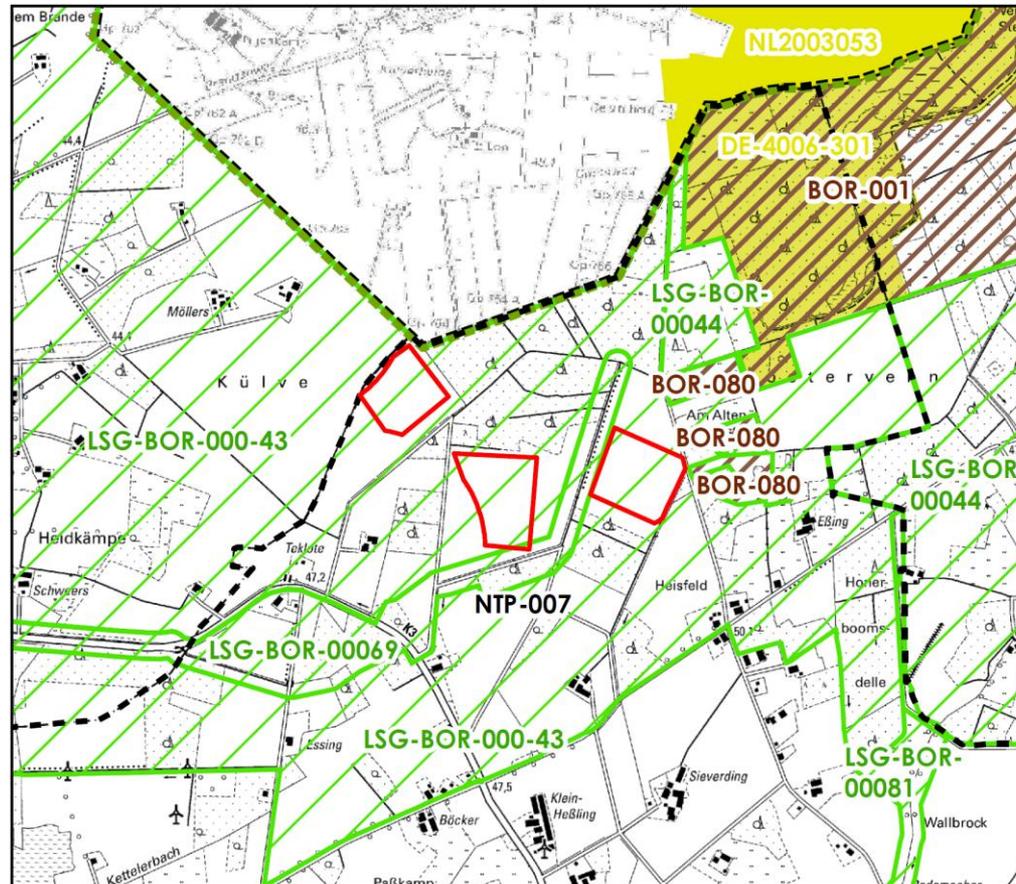
Sonderbaufläche  
 Stadtgrenze

## Schutzwürdige Böden

- Plaggenesche (sehr hoch)
- Plaggenesche (hoch)
- Böden aus tertiärem Lockergestein (sehr hoch)
- Moorböden (sehr hoch)
- Grundwasserböden (hoch)
- nach obigen Kriterien weniger schutzwürdig bzw. nicht kartiert
- mineralisierende Kohlenstoffspeicher

- E Plaggenesch
- G Gley
- G-P Gley-Podsol
- GM Anmoorgley
- HH Hochmoor
- P-G Podsol-Gley
- P-S Podsol-Pseudogley
- S Pseudogley
- S-P Pseudogley-Podsol

# Schutzgebiete im Bereich der Sonderbaufläche



Sonderbaufläche

Stadtgrenze

### Schutzgebiete

Naturpark

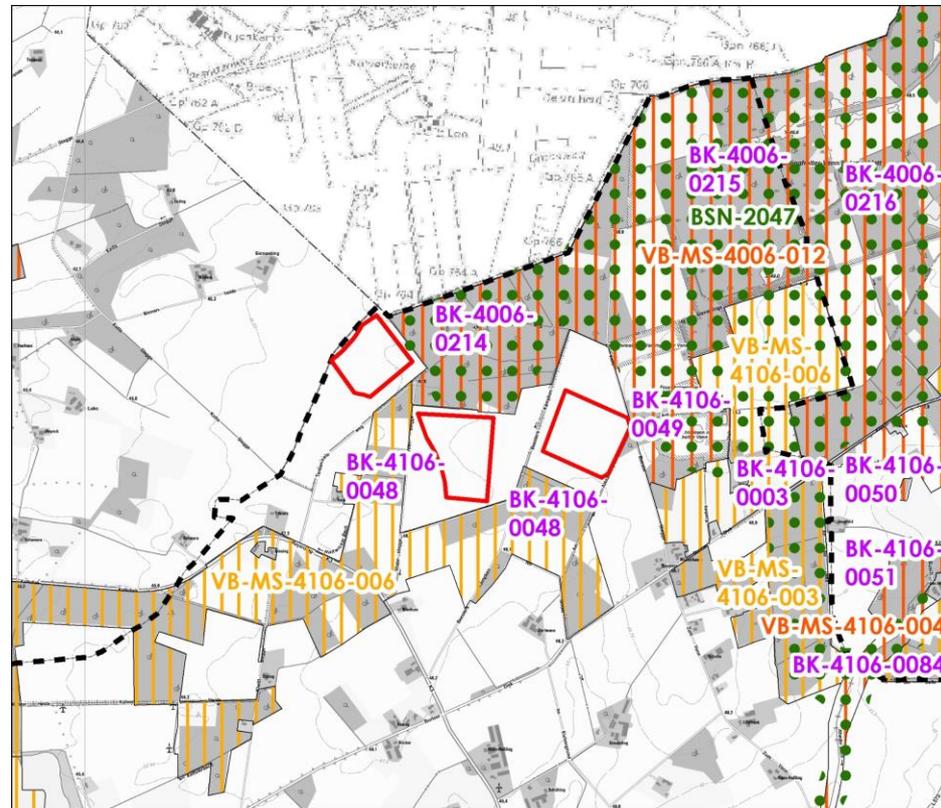
FFH-Gebiet

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

1 : 25.000

# Schutzstatus im Bereich der Sonderbaufläche



Sonderbaufläche

Stadtgrenze

0 0,25 0,5 0,75 1  
km

## Schutzstatus

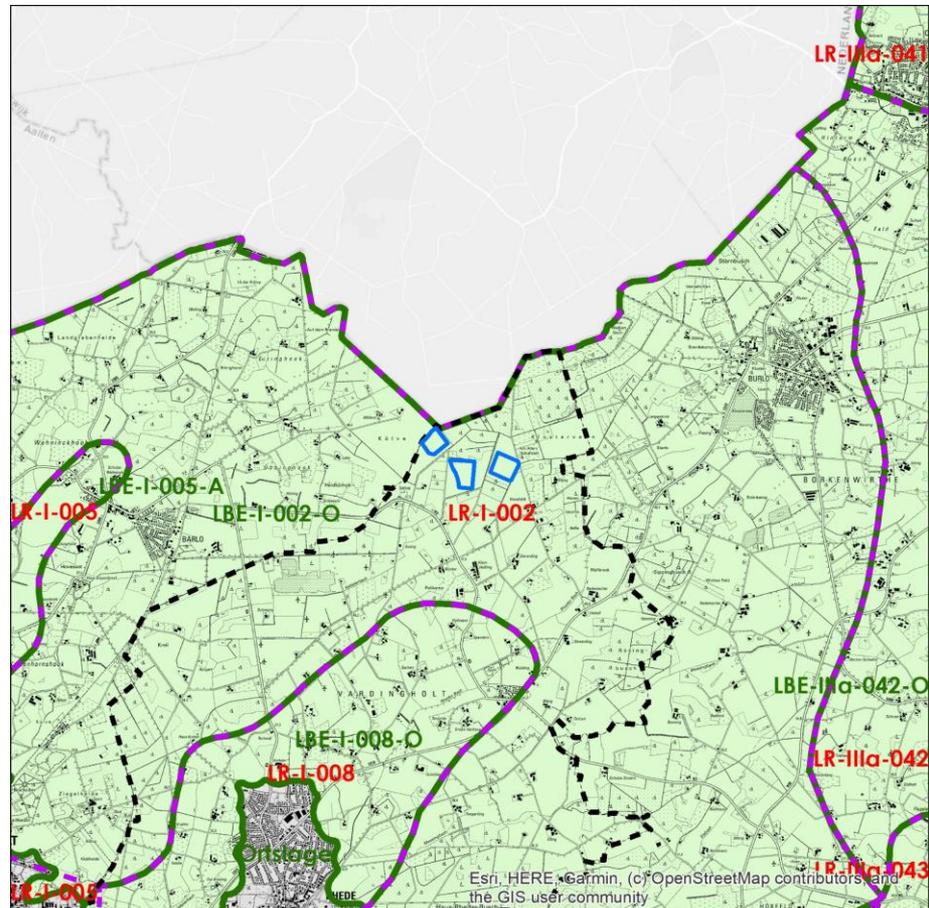
Bereich für den Schutz der Natur

Sonstige Fläche aus dem Biotopkataster

Verbundfläche mit herausragender Bedeutung

Verbundfläche mit besonderer Bedeutung

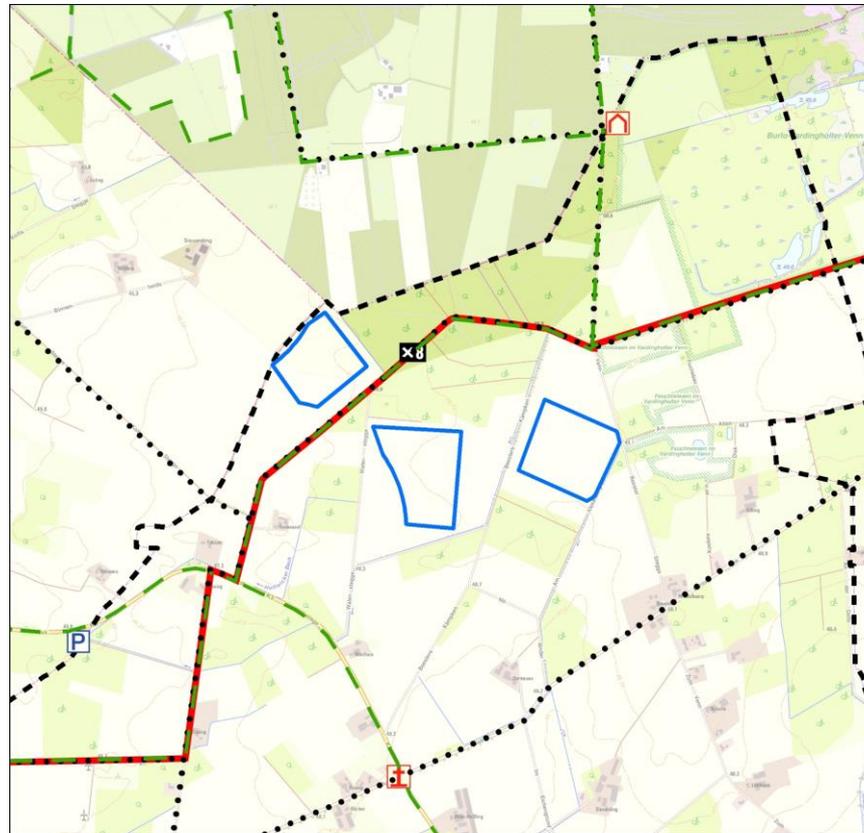
# Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW



## Bewertung Landschaftsbildeinheiten

- Ortslage / Siedlung (überw. > 5 km<sup>2</sup>)
- mittel

# Erholungsnutzung im Umfeld der Sonderbaufläche Windenergienutzung



## Freizeit und Erholung

- Überregionaler Hauptwanderweg
- Regionaler Wanderweg
- Radwanderweg

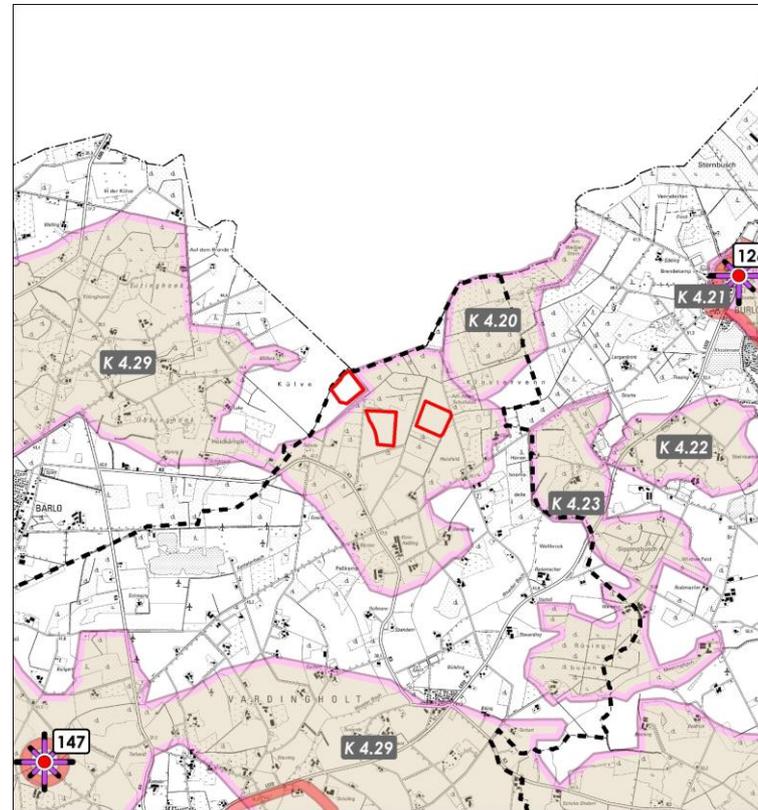
- Wegekrenz, Bildstock
- Schutzhütte
- Parkplatz

## Sonstiges

- Sonderbaufläche
- Stadtgrenze



# Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan



 Sonderbaufläche

 Stadtgrenze

## Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB)

 Landschaftskultur

## Bedeutende Objekte, Orte und Sichtbeziehungen

 Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege

 Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte

 Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit

# 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Darstellung eines Sondergebietes - Zweckbestimmung Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.  
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

11.03.2024

## Ablauf der Veranstaltung

Beginn: 18.00 Uhr

Begrüßung - *Herr Bürgermeister Jürgen Bernsmann*

Kurze Einführung in die planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen - *Herr Beigeordneter Hubert Wewering*

Vorstellung des Vorentwurfes der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede - *Herr Reiner Winterkamp, Planungsbüro WWK Partnerschaft für Umweltplanung*

Ausblick auf das weitere Verfahren und die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit – *Frau Janina Lockner, Fachabteilung Stadtentwicklung und Umwelt*

Fragen, Anregungen, Diskussion

## Verfahrensablauf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Politischer Planungsauftrag des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt des Rates der Stadt Rhede an die Verwaltung – 09.08.2023

*Beauftragung des Planungsbüros WWK Partnerschaft für  
Umweltplanung – Oktober 2023*

*Erarbeitung von Vorentwürfen der Planzeichnung, der Begründung und  
des Umweltberichts durch das Büro WWK Partnerschaft für  
Umweltplanung – November 2023 - Februar 2024*

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1  
Baugesetzbuch – 11.03.2024 (bis einschl. 08.04.2024)  
Unterlagen unter [www.rhede.de/windkraft](http://www.rhede.de/windkraft)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – voraussichtlich Mitte März - Mitte April 2024

*Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise,  
Überarbeitung der Planentwürfe,  
Erstellung von Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,  
Erstellung eines Planentwurfes für die öffentliche Auslegung gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Beschluss des Rates der Stadt Rhede über die öffentliche Auslegung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede gem. § 3 Abs. 2 BauGB (zuvor Vorberatung durch den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
und

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

⇒ 1 Monat

*Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise,  
Überarbeitung der Planentwürfe,  
Erstellung von Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen und  
Hinweisen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange,  
Erstellung der endgültigen Planfassung für den Feststellungsbeschluss*

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Rhede über die 71.  
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (zuvor  
Vorberatung durch den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt)

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die höhere  
Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) gem. § 6  
Baugesetzbuch innerhalb eines Monats

Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Rhede  
⇒ Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung